

# Ergänzende Vermittlungsdokumentation

Mit der nachfolgenden Dokumentation wird die Vermittlung der Beteiligung

Name der Beteiligung:

an den Anleger schriftlich zusammengefasst.

## 1. Persönliche Angaben (Anleger)

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

## (Vermittler)

Stempelfeld / Agenturnummer

## 2. Gesprächstermine

Zwischen dem Vermittler und dem Anleger wurden zur Beteiligung Gespräche an folgenden Tagen geführt:

I.	am:	Uhrzeit (von / bis):	Ort / Art:
	etwaige weitere Teilnehmer:		

II.	am:	Uhrzeit (von / bis):	Ort / Art:
	etwaige weitere Teilnehmer:		

III.	am:	Uhrzeit (von / bis):	Ort / Art:
	etwaige weitere Teilnehmer:		

weitere Anmerkungen:

## 3. Vermittlungsgrundlage

**mit Analyse** Grundlage der Vermittlung an den Anleger ist das Anlegerprofil vom  dessen Inhalt der Anleger als weiterhin zutreffend bestätigt.  
Resultat dieser Analyse ist, dass ein Betrag in Höhe von  zur Anlage in einer unternehmerischen Beteiligung zur Verfügung steht.

**ohne Analyse** Der Anleger hat den Vermittler darüber informiert, dass er einen Betrag in Höhe von  in eine unternehmerische Beteiligung investieren möchte.  
Auf Wunsch des Anlegers soll keine Anlageberatung durchgeführt werden. Der Anleger verzichtet damit ausdrücklich auf eine Prüfung durch den Vermittler, ob die gewählte Anlage seinen Anlagezielen, Kenntnissen, Erfahrungen und finanziellen Verhältnissen entspricht und demnach für ihn geeignet ist.  
Da dem Vermittler keine Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Anlegers vorliegen, ist es ihm nicht möglich, die Angemessenheit der gewählten Anlage für den Anleger zu beurteilen. Es besteht daher das Risiko, dass die Anlage für den Anleger weder geeignet noch angemessen ist.

**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Ort, Datum:

Unterschrift Anleger:

#### 4. Spezielle Produkt- und Risikohinweise

4.1 Bei der gewählten Anlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren endgültiges wirtschaftliches Ergebnis heute noch nicht feststehen kann. Der Anleger muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung einen Totalverlust seiner Anlage in Kauf zu nehmen.

Die spezifischen Risiken der Beteiligung werden auf den  des Verkaufsprospektes erläutert.

Eine Garantie für die Rückzahlung der Anlage bzw. für prognostizierte Verzinsungen, Entnahmen oder Veräußerungserlöse besteht nicht.

4.2 Die gewählte Beteiligung ist nicht empfehlenswert für Anleger, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Anlageform trennen zu können. Für die Beteiligung besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung der Beteiligung vor Auflösung der Fondsgesellschaft ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt grundsätzlich für eine vorzeitige Kündigung der Beteiligung.

4.3

**An dieser Stelle ist ein Hinweis auf die vereinnahmten Vergütungen zu ergänzen.**  
**Siehe dazu die Erläuterungen zur Vermittlungsdokumentation (S. 3ff.)**

4.4 **Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die von ihm aufgenommenen Daten und Informationen gespeichert und Partnerunternehmen des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zur Herbeiführung der unternehmerischen Beteiligung erforderlich ist. Die darüber hinausgehende Weitergabe der Daten des Anlegers oder eine Nutzung für vertragsfremde Zwecke ist weder dem Vermittler noch den Partnerunternehmen gestattet.**

4.5 Der Vermittler hat gegenüber dem Anleger noch folgende ergänzende Angaben gemacht:


Der Anleger bestätigt, dass er die vorstehenden Hinweise vor Zeichnung seiner Kapitalanlage empfangen hat.

Ort, Datum
------------

Unterschrift Anleger:
-----------------------

#### 5. Aushändigungen

Der Anleger bestätigt, dass ihm folgende Unterlagen zum jeweils angegebenen Datum übergeben wurden:

<input type="checkbox"/> Verkaufsprospekt vom	<input type="text" value="Aufstellungsdatum:"/>	<input type="text" value="Übergabedatum:"/>
---	---	---

<input type="checkbox"/> Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom	<input type="text" value="Aufstellungsdatum:"/>	<input type="text" value="Übergabedatum:"/>
--	---	---

<input type="checkbox"/> Durchschrift / Kopie der Beitrittserklärung mit Widerrufsbelehrung		
---	--	--

<input type="checkbox"/> Durchschrift / Kopie dieser gegengezeichneten Gesprächsnotiz		
---	--	--

<input type="checkbox"/> Weitere Unterlagen (bspw. Pressemeldungen, Leistungsbilanzen etc.):	<input type="text"/>	<input type="text" value="Übergabedatum:"/>
--	----------------------	---

<input type="text"/>	<input type="text" value="Übergabedatum:"/>
----------------------	---

Ort, Datum:
-------------

Unterschrift Anleger:
-----------------------

Unterschrift Vermittler:
--------------------------

# **Erläuterungen und Anwendungshinweise zur „Ergänzenden Vermittlungsdokumentation“ (Stand 14.10.2009)**

Die von den oben genannten Verbänden entwickelte Vermittlungsdokumentation soll einen doppelten Zweck erfüllen: Zum einen soll hierdurch sichergestellt werden, dass nur ein Anleger, der in vollem Umfang über die unternehmerische Beteiligung informiert ist und der bereit ist, die mit ihr verbundenen Risiken zu akzeptieren, eine solche Beteiligung eingeht. Zum anderen soll der Vermittler vor einer unberechtigten Inanspruchnahme geschützt werden.

Der Aufbau der Dokumentation setzt sich aus einzelnen Modulen zusammen, wobei wir die Module 1 bis 5 als zwingend erforderlich erachten.

Im Folgenden möchten wir die Bestandteile der Dokumentation und ihre Verwendung im Einzelnen erläutern:

## **Überschrift**

Das Protokoll trägt den Titel „Ergänzende Vermittlungsdokumentation“. Diese Bezeichnung ist bewusst gewählt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Anlageberatung nicht vorgenommen wird, sondern lediglich eine Anlagevermittlung. In diesem Fall wäre der Begriff „Beratungsprotokoll“ widersprüchlich. Der Zusatz „Ergänzende“ wurde gewählt, da ein wesentlicher Teil der Vermittlungsdokumentation bereits durch den Zeichnungsschein erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Widerrufsbelehrungen nach Haustürwiderrufs- und Fernabsatzgesetz. Diese sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Vermittlungsdokumentation, sondern erfolgen im Zeichnungsschein. Bei der Durchführung einer Beratung empfiehlt es sich, ein Anlegerprofil zu erstellen, in dem insbesondere die Risikobereitschaft des Kunden dokumentiert wird.

## **Modul 1 – Persönliche Angaben**

Diese Angaben sind zwingend erforderlich, um eine Personalisierung der Vermittlungsdokumentation für den Anleger vorzunehmen. Weitere Angaben zur Person des Anlegers sind hier nicht erforderlich, da diese detailliert in einem etwaigen Anlegerprofil bzw. im Zeichnungsschein aufgenommen werden.

## **Modul 2 – Gesprächstermine**

Nach der Rechtssprechung des BGH (Urteil vom 21.03.2005 zum AZ: II ZR 140/03) ist davon auszugehen, dass der Verkauf einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds im Ersttermin ein erhebliches Schadensersatzrisiko für den Vermittler darstellt. Es besteht dem-

nach hier die Möglichkeit, die zwischen den Parteien geführten Gesprächstermine zu dokumentieren. Hierbei kann es sich auch um Telefonate handeln. Die Rubrik „weitere Teilnehmer“ wurde gewählt, um in einem etwaigen späteren Schadensersatzprozess eine Falschbehauptung der Gegenseite, es hätten Zeugen am Gespräch teilgenommen, widerlegen zu können, sofern dies tatsächlich nicht der Fall war. Es sollten nur solche Gesprächsteilnehmer in das Protokoll aufgenommen werden, die auch tatsächlich am gesamten Gespräch teilgenommen haben. Sofern keine weiteren Gesprächsteilnehmer anwesend waren, ist in dem vorgesehenen Feld ausdrücklich der Begriff „keine“ zu Beweissicherungszwecken einzufügen.

### **Modul 3 – Vermittlungsgrundlage**

Die Vermittlungsdokumentation stellt lediglich ein Ergebnisprotokoll dar. Die häufig beobachtete Dokumentationsform, in der die Angaben des Anlegers zu seinen persönlichen Vermögensverhältnissen vermischt werden mit einer Art Beratungsdokumentation, die beispielsweise auch Risikohinweise enthält, wird hierbei bewusst vermieden. Es wird vielmehr von einem zweistufigen Prozess ausgegangen, bei dem – sofern eine Anlageberatung erfolgt – zunächst eine Aufnahme der relevanten Daten des Anlegers vorgenommen wird sowie eine hierauf basierende Analyse und sodann die Vermittlung der unternehmerischen Beteiligung. Die gewählte Form der Vermittlungsdokumentation soll ausschließlich diese zweite Stufe der Vermittlung dokumentieren und dient nicht für die Datenaufnahme beim Anleger und der Analyse seiner Daten.

Sofern keine Anlageberatung vorgenommen wird, ist der zweite Textblock mit der Bezeichnung „ohne Analyse“ zu verwenden. Der hier erfolgte qualifizierte Beratungsverzicht des Anlegers orientiert sich an § 31 Abs. 4 und 5 WpHG. Gemäß § 31 Abs. 4 WpHG ist es einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bekanntlich untersagt, eine Anlageberatung zu erbringen, ohne vorab die relevanten Anlegerinformationen zu erhalten. Eine Vermittlung an den Anleger ist nach § 31 Abs. 5 WpHG jedoch weiterhin gestattet. Hier muss das Unternehmen jedoch darauf hinweisen, dass es eine Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalanlage bei fehlenden Informationen nicht vornehmen kann. Dieser Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen.

Führt der Vermittler eine Anlageberatung durch, ist von dem Kunden zwingend ein Anlegerprofil zu erstellen, in dem seine Einkommens- und Vermögenssituation, seine Erfahrungen und Kenntnisse sowie seine mit der Anlage verfolgten Ziele und seine Risikobereitschaft er-

fasst werden. Ein solches Anlegerprofil ist regelmäßig Voraussetzung für die Gewährung von Deckungsschutz in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Wegen der Bedeutung der Vermittlungsgrundlage wird eine gesonderte Unterzeichnung durch den Anleger empfohlen.

#### **Modul 4 – spezielle Produkt- und Risikohinweise**

Hier werden gegenüber dem Anleger vier maßgebliche Hinweise vorgenommen:

- 4.1 Der erste Hinweis ist der auf das Totalverlustrisiko und die speziellen mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken. Eine solche Aufklärung über das Risiko der Kapitalanlage kann nach dem Urteil des BGH von 21.03.2005 (AZ: II ZR 140/03) durch einen zutreffend gestalteten Anlageprospekt vorgenommen werden. Es wird daher auf die konkrete Risikodarstellung im Prospekt und die Benennung der jeweils relevanten Prospektseiten verwiesen. Dies wird als ausreichend erachtet, da die BaFin bei der Prospektprüfung insbesondere die Vollständigkeit der Risikodarstellung verlangt. Eine darüber hinausgehende weitere Darstellung einzelner Risiken wird nicht als erforderlich erachtet. Sie birgt darüber hinaus die Gefahr, dass der Anleger sie als abschließend begreift und später den Einwand erhebt, dass einzelne Risiken in dieser zusammenfassenden Darstellung nicht benannt sind.
- 4.2 Der zweite Hinweis berücksichtigt die Rechtsprechung des BGH aus den Urteilen vom 18.01.2007 und 10.05.2007 zum Aktenzeichen III ZR 44/06. Gemäß diesen Urteilen ist der Anlagevermittler verpflichtet, den Anleger auf die eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeit einer Immobilienfondsbeteiligung hinzuweisen. Die Urteilsgründe sprechen eindeutig für eine Anwendung auf alle unternehmerischen Beteiligungen.
- 4.3 Der dritte Hinweis dient dazu, dass der Vermittler den Kunden über die ihm im Zusammenhang mit der Vermittlung der Fondsanlage zufließenden Vergütungen aufklärt. Durch die Rechtsprechung werden Vergütungen eines Vermittlers, die dieser nicht als direktes Honorar von dem Kunden erhält, sondern die ihm von der Fondsgesellschaft oder dem Fondsiniciator gezahlt werden, mit dem Sammelbegriff „Rückvergütungen“ bezeichnet. Diese Rückvergütungen beinhalten insbesondere das Agio sowie die Innenprovision. Der BGH hat zur Thematik der Offenlegung von Rückvergütungen gegenüber Kunden aktuell drei Entscheidungen gefällt. Es handelt sich um die Entscheidungen des BGH:

vom 19.12.2006 zum Aktenzeichen XI ZR 56/05,

vom 20.01.2009 zum Aktenzeichen XI ZR 510/07 und  
vom 12.05.2009 zum Aktenzeichen XI ZR 586/07.

Alle Entscheidungen betreffen Banken und andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Der BGH hat hier festgestellt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern sie gegenüber ihren Kunden Beratungsleistungen erbringen und mit den Kunden durch einen Beratervertrag und nicht lediglich durch einen Vermittlervertrag verbunden sind, die Verpflichtung haben, ihre Kunden darauf hinzuweisen „das und in welcher Höhe sie Rückvergütungen“ erhalten, um den damit verbundenen Interessenkonflikt offenzulegen. Diese Verpflichtung wurde sowohl für die Vermittlung offener Fonds als auch geschlossener Fonds festgestellt.

Im Gegensatz dazu liegt gegenwärtig keine höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zu einer entsprechenden Hinweispflicht für Anlageberater vor, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind. Die obergerichtlichen Entscheidungen des OLG Celle zum Aktenzeichen 11 U 140/08 und des OLG Hamburg zum Aktenzeichen 9 U 10/09 lehnen eine entsprechende Anwendung der vorgenannten BGH- Entscheidungen auf die Beratung durch Nicht-Wertpapierdienstleistungsunternehmen ab. Eine abweichende Beurteilung dieser Rechtsfrage durch den BGH kann jedoch derzeit nicht ausgeschlossen werden. Durch die Politik und insbesondere durch das Verbraucherschutzministerium wird verstärkt gefordert, dass Berater, die gegen eine Provision tätig werden, ihre Kunden über diesen Umstand aufklären.

Vor diesem Hintergrund haben die Verbände drei alternative Textvorschläge zur Information des Kunden entwickelt, die in der Ergänzenden Vermittlungsdokumentation in Ziffer 4.3 nach Wahl des Vermittlers eingefügt werden können.

Die 1. Alternative sieht eine Offenlegung der Rückvergütungen in Euro-Beträgen vor,  
die 2. Alternative sieht eine Offenlegung der Rückvergütungen in Prozent vor und,  
die 3. Alternative sieht einen lediglich generellen Hinweis auf die Vereinnahmung von Rückvergütungen vor.

Unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Urteile des BGH ist festzustellen, dass Vermittler, die als beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig werden, zumindest die 2. Alternative zur Information ihrer Kunden nutzen sollten.

Vermittler, die ihre Tätigkeit nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausüben, aber gegenüber ihren Kunden im Zusammenhang mit der Vermittlung der Kapitalanlage Beratungsleistungen anbieten und daher mit dem Kunden durch einen Beratervertrag verbunden sind, sollten sich zwischen einer der drei Alternativen ent-

scheiden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko einer Haftung auf Grund fehlender Offenlegung von Rückvergütungen mit steigendem Grad an Informationstransparenz abnimmt. Mit anderen Worten, je mehr Informationen der Vermittler zu seiner Vergütung erteilt, desto geringer ist sein Haftungsrisiko.

Vermittler die ihre Tätigkeit auf die ausschließliche Vermittlung der Kapitalanlage beschränken und gegenüber ihren Kunden weder eine Beratung anbieten noch den diesbezüglichen Eindruck hierzu vermitteln, sondern ausdrücklich auf die Einschränkung ihrer Tätigkeit als Vermittler hinweisen, schulden grundsätzlich keinen Vergütungshinweis. Sie müssen jedoch beachten, dass sie, sofern sie Innenprovisionen von mehr als 15 % vereinnahmen, auf Grund der Rechtsprechung des BGH vom 12.02.2004 zum Aktenzeichen III ZR 320/02 zu einer entsprechenden Aufklärung gegenüber ihren Kunden verpflichtet sind.

Weiter ist zu beachten, dass für alle Vermittler eine Aufklärungspflicht besteht, wenn für sie erkennbar ist, dass die Angaben zu den Vertriebskosten im Prospekt unrichtig bzw. irreführend sind (siehe dazu auch BGH Urteil vom 22.03.2008 - Az. III ZR 218/06).

Bei der Arbeit mit den Textbausteinen ist darauf zu achten, dass es einen Grundbaustein gibt, der die Basis bildet und sodann Ergänzungstexte, sofern der Vermittler weitere besondere Provisionsarten, wie etwa Staffelprovisionen oder Marketingunterstützungen bzw. anderweitige Sonderzuwendungen, vereinnahmt. In diesen Fällen können die Ergänzungstexte genutzt werden.

In dem Schlusstext wird jeweils darauf hingewiesen, für was die Zuwendungen durch den Vermittler verwandt werden. Sofern hier in der Aufstellung ein Unterpunkt genannt ist, der durch den Vermittler nicht abgedeckt wird, sollte dieser entfernt werden.

## **Textbaustein 1**

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass der Vermittler für die von ihm vermittelte unternehmerische Beteiligung in Höhe von EUR **[Bsp.20.000,00]** von der Fondsgesellschaft und/oder einem Dritten eine Zuwendung erhält. Die Zuwendung beläuft sich auf EUR **[Bsp. 2.400,00]**. Die Zuwendungen die der Vermittler erhält, sind Bestandteil der zusammenfassenden Kostendarstellung auf den Seiten: **AAA** des Verkaufsprospektes. Die Zuwendung beträgt, bezogen auf die prognostizierte Fondslaufzeit von ca. **[Bsp. 15]** Jahren, **[Bsp. 160,00]** EUR p.a. Ein Abzinsungseffekt ist hierbei nicht berücksichtigt.

### **Ergänzungstext bei Staffelp provision**

In Abhängigkeit von mehreren Faktoren, insbesondere durch das vom Vermittler insgesamt vermittelte Beteiligungsvolumen kann der Vermittler weitere Zuwendungen von bis zu EUR **[Bsp. 400,00]** erhalten

### **Ergänzungstext bei allgemeiner Vertriebsunterstützung**

Darüber hinaus werden dem Vermittler noch unterstützende geldwerte Leistungen und/oder Sachleistungen (z. B. Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie die Durchführung besonderer Veranstaltungen) gewährt. Diese Vergütungen hängen von unterschiedlichen Faktoren ab und lassen sich daher dem einzelnen Geschäftsabschluss nicht zuordnen.

### **Ergänzungstext bei Sonderzuwendungen**

Ferner erhält der Vermittler für die Vermittlung der unternehmerischen Beteiligung folgende sonstige Zuwendungen:... **[Beispielsweise: Vergütung für Übernahme der Platzierungsgarantie]**

Aus den Zuwendungen werden alle Kosten des Vermittler gedeckt, die entstehen bei der Produktauswahl und -prüfung, der Aufbereitung und Bereitstellung von Präsentationen und Produktinformationen, der Qualifizierung der Mitarbeiter sowie der Kunden-Bedarfsanalyse, der nicht gesondert zu vergütenden Anlage- und Finanzberatung und der Folgebetreuung während der gesamte Laufzeit der Beteiligung.

## **Textbaustein 2**

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass der Vermittler für die von ihm vermittelte unternehmerische Beteiligung von der Fondsgesellschaft und/oder einem Dritten eine Zuwendung erhält. Zu den Zuwendungen gehört insbesondere die Provision, die der Vermittler für die Vermittlung der Beteiligung an dem geschlossenen Fonds erhält. Diese besteht aus einem Teil der im Verkaufsprospekt, insbesondere auf den Seiten **AAA**, ausgewiesenen Kosten für die Eigenkapitalvermittlung (inklusive Agio). Nach Leistung der Einlage (zzgl. Agio) erhält der Vermittler einmalig **BBB** % des vermittelten Beteiligungsbetrages. Dies beträgt bezogen auf die prognostizierte Fondslaufzeit von ca. **CCC** Jahren, **DDD** % p.a. Ein Abzinsungseffekt ist hierbei nicht berücksichtigt.

### **Ergänzungstext bei Staffelp provision**

In Abhängigkeit von mehreren Faktoren, insbesondere durch das vom Vermittler insgesamt vermittelte Beteiligungsvolumen kann der Vermittler weitere Zuwendungen von bis zu **EEE** % erhalten

### **Ergänzungstext bei allgemeiner Vertriebsunterstützung**

Darüber hinaus werden dem Vermittler noch unterstützende geldwerte Leistungen und/oder Sachleistungen (z. B. Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie die Durchführung besonderer Veranstaltungen) gewährt. Diese Vergütungen hängen von unterschiedlichen Faktoren ab und lassen sich daher dem einzelnen Geschäftsabschluss nicht zuordnen.

### **Ergänzungstext bei Sonderzuwendungen**

Ferner erhält der Vermittler für die Vermittlung der unternehmerischen Beteiligung folgende sonstige Zuwendungen: ... **[Beispielsweise: Vergütung für Übernahme der Platzierungsgarantie]**

Aus den Zuwendungen werden alle Kosten des Vermittler gedeckt, die entstehen bei der Produktauswahl und -prüfung, der Aufbereitung und Bereitstellung von Präsentationen und Produktinformationen, der Qualifizierung der Mitarbeiter sowie der Kunden-Bedarfsanalyse, der nicht gesondert zu vergütenden Anlage- und Finanzberatung und der Folgebetreuung während der gesamte Laufzeit der Beteiligung.

### Textbaustein 3

*Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass der Vermittler für die von ihm vermittelte unternehmerische Beteiligung von der Fondsgesellschaft und/oder einem Dritten eine Zuwendung erhält. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus dem Agio und einem Teil der im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten für die Eigenkapitalvermittlung. Die konkrete Höhe der Zuwendung variiert sowohl im Bezug auf den einzelnen Fondsanbieter als auch auf den jeweils gewählten Fonds. Der Vermittler kann darüber hinaus weitere Zuwendungen z. B. in der Form von Staffelprovisionen, Prämien, Gewinnbeteiligungen, Marketingzuschüssen oder geldwerte Sachleistungen erhalten. Die Zuwendungen sind Bestandteil der zusammenfassenden Kostendarstellung auf den Seiten: **AAA** des Verkaufsprospektes. Der Anleger bekommt jederzeit vor Unterzeichnung des Zeichnungsscheins für die Fondsbeteiligung sowie auch nach der Unterzeichnung auf Nachfrage weitere Einzelheiten zu den Zuwendungen, die der Vermittler für den Vertrieb erhält, mitgeteilt.*

- 4.4 Der vierte Hinweis erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen, da die Beteiligungsvermittlung häufig über Pool-Gesellschaften erfolgt. Es ist dem Vermittler so möglich, die Daten des Anlegers auch an andere Unternehmen weiterzugeben, die dem Anleger nicht als Vertragspartner bekannt werden.
- 4.5 Das freie fünfte Hinweissfeld dient dazu, dem Vermittler ergänzende Angaben zu ermöglichen, die aus der individuellen Vermittlungssituation oder der besonderen Fondskonstruktion resultieren. Beispiel hierfür ist etwa, dass der Anleger mit der Zeichnung der Beteiligung ein sogenanntes Klumpenrisiko in seinem Portfolio eingeht und so gegen den Grundsatz der Risikostreuung handelt oder dass der Anleger die Zeichnung vornimmt, ohne dass er zuvor ausreichend Zeit für das Studium des Verkaufsprospekts hatte. In diesen Fällen sollte ein individueller, handschriftlicher Eintrag erfolgen. Auch besteht hier die Möglichkeit, etwaige negative Presseberichterstattung gegenüber dem Anleger bekannt zu geben. Sollten durch den Vermittler keine ergänzenden Angaben gegenüber dem Anleger vorgenommen worden sein, ist dies hier ebenfalls zu dokumentieren durch Verwendung des Begriffs „keine“. Es könnte darüber hinaus der Zusatz verwandt werden: „Insbesondere keine Risikoverharmlosungen“. So bestünde die Möglichkeit, der Rechtsprechung des BGH aus dem Urteil vom 12.07.2007 zum Aktenzeichen III ZR 83/06 zu begegnen. Hier hat der BGH festgestellt, dass eine Haftung bei der Vermittlung einer unternehmerischen Beteiligung auch dann möglich ist, wenn zwar ein zutreffender Anlageprospekt ausgehändigt wurde, der Vermittler jedoch die Risiken der Kapitalanlage abweichend von dem Prospekt dargestellt und damit relativiert hat.

Um die Bedeutung der Hinweise hervorzuheben, sollte der Anleger den Empfang dieser Hinweise mit seiner Unterschrift quittieren. Es wurde hierbei bewusst lediglich die Form der Empfangsbestätigung gewählt, da diese Ausgestaltung dem § 309 Nr. 12 BGB gerecht wird. Sämtliche Formulierungen in AGBs dahingehend, dass der Anle-

ger die Hinweise verstanden, nachvollzogen oder akzeptiert hat, sind demgemäß unwirksam.

## **Modul 5 – Aushändigungen**

Die Aushändigung von Unterlagen muss ebenfalls ausschließlich als Empfangsbestätigung mit gesonderter Unterschrift des Anlegers ausgestaltet werden. Auch hier ist eine Verbindung mit Erklärungen dahingehend, dass der Anleger die ihm ausgehändigten Unterlagen nachvollzogen und verstanden hat, oder ähnliche Ausgestaltungen schädlich. Nicht nur ist diese Ergänzung unwirksam, sondern sie führt auch dazu, dass die gesamte Empfangsbestätigung unwirksam ist. Bei der Übergabe von Unterlagen sollte auch jeweils das Datum dokumentiert werden, an dem diese ausgehändigt wurden. Dies gilt insbesondere für den Verkaufsprospekt, da hier im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH aus dem Urteil vom 21.03.2005 (AZ: II ZR 140/03) berücksichtigt werden muss, dass ein Anlageprospekt nur dann zur Information und Aufklärung des Anlegers ausreicht, wenn er rechtzeitig vor Vertragsschluss überlassen wurde. Als Datum des Vertragsschlusses muss nach der Rechtsprechung des BGH das Antragsdatum gewertet werden, sodass aus der Dokumentation hervorgehen muss, dass der Verkaufsprospekt vor Zeichnung des Fonds ausgehändigt wurde.

Mit Modul 5 endet die Vermittlungsdokumentation.

### **Haftungsausschluss**

Ausdrücklich weisen die beteiligten Verbände darauf hin, dass die "Ergänzende Vermittlungsdokumentation" mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt wurden. Dessen ungeachtet sind diese als eine unverbindliche Anregung zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Insbesondere können im konkreten Einzelfall eine Anpassung sowie auch die Einholung eines fachkundigen Rates durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater unerlässlich sein. Eine Haftung der Verbände für den Inhalt dieser Empfehlungen wird nicht übernommen.